

Anlage 2 zur Geschäftsordnung

Regelung für die Gewährung finanzieller Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) als Anlage zur Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung behandelt die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), sofern die Gewährung der Zuwendungen nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

§ 2

Fraktionen und ihre Arbeitsfähigkeit

Gemäß § 44 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) können Mitglieder des Stadtrates, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Sie muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt den Fraktionen aus dem Haushalt Mittel zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung nach rechtzeitiger und unmissverständlicher Anzeige des Zusammenschlusses zu einer Fraktion. Die finanziellen Mittel sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und sind im Haushaltsplan darzustellen.
- (2) Die finanziellen Zuwendungen sind für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden. Ermessensbegrenzend wirkt, dass die Zuwendungen nur für Gemeinwohlzwecke verwendet werden dürfen, nicht aber für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Partei.
- (3) Der Stadtrat muss bei der Entscheidung über die Frage, ob für die Arbeit der Fraktionen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gem. § 98 Abs. 2 KVG LSA beachten.

§ 4

Bedingungen für die Gewährung

Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) ist, dass die Fraktion eine beschlossene Geschäftsordnung vorlegt, einen Vorsitzenden und mindestens einen Finanzprüfer gewählt hat und über ein eigenes Konto verfügt.

§ 5

Höhe der Zuwendungen

- (1) Damit die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) ihre gesetzmäßige Aufgabenstellung erfüllen können, werden ihnen folgende finanziellen Zuwendungen gewährt:
 1. Alle Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 Euro.
 2. Entsprechend der Mitgliedsstärke werden ihnen zusätzlich monatlich 8,50 Euro pro Fraktionsmitglied gewährt.
- (2) Die Überweisung der Zuwendungen erfolgt jeweils halbjährlich am 1. Arbeitstag je Halbjahr.

§ 6

Verwendung von Zuwendungen

- (1) Die Fraktionszuwendungen sind ausschließlich für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Notwendige Beschaffungen aller Art haben vorrangig durch die Stadtverwaltung Bernburg (Saale) zu erfolgen.
- (2) Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Über die Bankbuchungen sowie eine geführte Barkasse ist je ein zahlenmäßiger Nachweis in Form eines Kassenblattes zu führen. Die begründenden Belege sind in zeitlicher Folge mit laufender Nummer des Kassenblattes zu versehen und dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zum Jahresende ist für die Barkasse ein Kassenabschluss durchzuführen und die verbliebenen Zuwendungen sind auf das Fraktionskonto einzuzahlen.
- (3) Für die Verwendungen sind detaillierte Nachweise mit Mengen- und Preisangaben im Original vorzulegen (z.B. Rechnungen, Teilnehmerlisten, Einladungen, Tagesordnungen, Fahrtkostenabrechnungen und/oder kurze Erläuterungen im Sachstandsbericht etc.). Werden keine detaillierten Nachweise vorgelegt, werden die nicht nachprüfbaren Aufwendungen zurückgefordert.
- (4) Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres der Oberbürgermeisterin zuzuleiten. Liegen bis zum Einreichungsdatum keine Verwendungsnachweise vor, so werden die finanziellen Zuwendungen nach nochmaliger Aufforderung von der Stadtverwaltung zurückgefordert.
- (5) Nicht ausgenutzte Verfügungsberechtigungen erlöschen am Jahresende. Erhaltene Haushaltsmittel, die nicht bis zum Jahresende verausgabt worden sind, sind ohne Aufforderung selbstständig an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zurückzuführen. Eine Verrechnung der verbliebenen Fraktionszuwendungen mit den künftigen Zuwendungen ist unzulässig.
- (6) Bei Auflösung einer Fraktion sind die restlichen Zuwendungen zum Stand der Auflösung an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen. Bei Ablauf der Wahlperiode werden die Zuwendungen mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode und einschließlich des Wahlmonats gewährt. Verantwortlich ist das Ratsmitglied, das vor Auflösung der Fraktion den Fraktionsvorsitz innehatte.

- (7) Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode sind die verbliebenen Fraktionszuwendungen bis spätestens 2 Monate nach der Kommunalwahl abzurechnen und an die Stadt Bernburg (Saale) ohne Aufforderung selbstständig zurückzuführen, da eine Fraktion spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mandatsträger, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Rates, aufgelöst und von diesem Zeitpunkt an als Trägerin körperschaftsinterner Mitwirkungsbefugnisse nicht mehr existent ist.
- (8) Mit Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgt die Bereitstellung der Zuwendungen nach Feststellung über die Bildung der Fraktionen und nach Vorlage der in § 4 genannten Voraussetzungen.
- (9) Die Zuwendungen sollen besonders Verwendung finden für:

Verwendung	Verwendungsnachweis/Anmerkungen
<p>Nutzung von Fraktionsräumen (wenn nicht durch Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann) - Miete und anfallende Nebenkosten wie Heizung, Strom und Wasser, Telefon etc.</p> <p>Mitnutzung privater Infrastruktur (z. B. Computer und Drucker) max. 15,00 € pro Monat</p>	<p>Nachweis: Rechnungen, Mietvertrag, Nutzungsvertrag (z. B. für Miete, Neben- und Wartungskosten)</p>
<p>Bürobedarf</p> <p>Büroeinrichtung (wenn nicht durch Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann)</p> <p>Kopieraufträge (wenn keine Bereitstellung durch die Stadtverwaltung erfolgen kann)</p>	<p>Nachweis: Rechnungen/Lieferschein</p> <p>Nachweis: Rechnungen/Lieferschein (Beschafftes Mobiliar/Gerät ist Eigentum der Stadtverwaltung und ist in der Verwaltung zu inventarisieren.)</p> <p>Das Kopieren von umfangreicheren Unterlagen ist in der Druckerei der Stadtverwaltung durchzuführen.</p>
<p>Beschaffung von Fachliteratur und Fachzeitschriften mit Bezug zur Kommunalpolitik und/oder Kommunalverwaltung</p>	<p>Nachweis: Rechnungen/Lieferschein</p>
<p>Portokosten</p>	<p>Portokosten werden auf Plausibilität geprüft (Anzahl der Fraktionssitzungen)</p> <p>Nachweis: Sitzungskalender, kurze Erläuterung im Sachstandsbericht</p>

Verwendung	Verwendungsnachweis/Anmerkungen
Telekommunikationskosten bis 30 Euro/Jahr pauschal, darüber hinaus per Einzelnachweis oder bei Mitbenutzung eines Flatrate-Tarifs maximal 20 % der Grundgebühr (Brutto)	Nachweis: Telefonrechnung, Vertrag Hinweis: Die anteilige Kostenerstattung eines Flatrate-Tarifs erfolgt nur, soweit die Fraktionsarbeit von zu Hause aus erfolgt.
Kosten für Klausur – anerkannt wird eine Klausurtagung pro Jahr	Nachweis: Rechnung, Teilnehmerlisten Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Gem. § 6 Abs. 1 dieser Regelung sind die Mittel zweckentsprechend und unter Beachtung der <u>Spar-samkeit und Wirtschaftlichkeit</u> zu verwenden. In Anbetracht der hohen Aufwendungen für die Übernachtungskosten sind vorrangig die örtlichen Möglichkeiten zu nutzen.
<u>Bewirtung bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen</u> Bewirtung Fraktionsmitglieder und geladenen Gästen mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken	Nachweis: Rechnung, Kassenbon, Quittung Anmerkung: Erstattung erfolgt exklusive Pfand
Honorarkosten (z.B. Schreibkraft etc.)	Nachweis: Honorarvertrag
Überregionaler Arbeitsaustausch	Nachweis: Einladung, Teilnehmerlisten, kurze Erläuterung im Sachstandsbericht
Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	Nachweis: Rechnung der Vereinigung oder Überweisungsschein
Funktionsbezogene Fortbildung der Fraktionsmitglieder: beschränkt, sofern aufgabenbezogen	Nachweis: Einladung, Teilnehmerlisten, kurze Erläuterung im Sachstandsbericht
Reisekosten zu Tagungen und funktionsbezogene Fortbildungsveranstaltungen <i>und</i>	Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

Verwendung	Verwendungsnachweis/Anmerkungen
Fahrtkosten zu Fraktionsveranstaltungen in den Ortsteilen	Nachweis: Einladungen, Teilnehmerlisten, Fahrtkostenabrechnung, kurze Erläuterung im Sachstandsbericht
Kontoführungsgebühr	Nachweis: originale Kontoauszüge oder Online-Belege (Online-Banking)
Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion mit Bezug zur Fraktionsarbeit im Stadtrat	Nachweis: Rechnung, Zahlungsbeleg, ggf. Vertrag
Kränze, Blumen, Trauergestecke bei Trauerfällen oder zu Gedenktagen für max. 50,00 €	beschränkt – bei Trauerfällen nur für Mitglieder der Fraktionen des Rates Nachweis: Rechnungen
Anschaffungen von beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (wenn nicht durch Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann)	Nachweis: Rechnung, Kassenbon, Quittung, beschränkt bis 150,00 € ohne Umsatzsteuer, Eigentum der Stadtverwaltung

Für Verwendungen, die nicht in der Tabelle dieser Regelung aufgeführt wurden, ist ein gesonderter Antrag bei der Oberbürgermeisterin einzureichen.

(10) Zuwendungen dürfen nicht Verwendung finden für:

Verwendung	Bemerkung
Anzeigen in Vereinsheften	Werbung ist nicht zulässig
Aufwandsentschädigungen	Persönlicher Anspruch des einzelnen Mitglieds des Stadtrates.
Bewirtung der Fraktionsmitglieder	außer Erfrischungsgetränke
Bildungsreisen ohne kommunalpolitischen Bezug	Alle Informationsreisen, die nicht zur funktionsbezogenen Fortbildung der Fraktion bestimmt sind.
Fahrten in Partnerstädte	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig

Verwendung	Bemerkung
	Die Vertretung der Stadt nach außen und die Repräsentation obliegen gem. § 60 Abs. 2 KVG LSA ausdrücklich und damit ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Nur sie darf zur Wahrnehmung dieser Aufgaben finanzielle Mittel bewirtschaften.
Geburtstagsgeschenke	<p>Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig</p> <p>Die Vertretung der Stadt nach außen und die Repräsentation obliegen gem. § 60 Abs. 2 KVG LSA ausdrücklich und damit ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Nur sie darf zur Wahrnehmung dieser Aufgaben finanzielle Mittel bewirtschaften.</p>
Vertretung und Repräsentation der Kommune (z. B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen oder Jubiläen	<p>Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig</p> <p>Die Vertretung der Stadt nach außen und die Repräsentation obliegen gem. § 60 Abs. 2 KVG LSA ausdrücklich und damit ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Nur sie darf zur Wahrnehmung dieser Aufgaben finanzielle Mittel bewirtschaften.</p>
Gesellige Veranstaltungen	z. B. Neujahrsempfänge, Weihnachtsfeiern
Grußkarten der Fraktion	<p>Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig</p> <p>Die Vertretung der Stadt nach außen und die Repräsentation obliegen gem. § 60 Abs. 2 KVG LSA ausdrücklich und damit ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Nur sie darf zur Wahrnehmung dieser Aufgaben finanzielle Mittel bewirtschaften.</p>
Parteifinanzierung	Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Partei verwendet werden, da die Zuwendungen aus Steuermitteln zur Finanzierung eines Teils eines Organs bestimmt sind und andernfalls das Recht der übrigen Parteien auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt wäre.
Wahlkampf	Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung des Wahlkampfes verwendet werden, da die Zuwendungen aus Steuermitteln zur Finanzierung eines Teils eines Organs bestimmt sind und andernfalls das Recht der übrigen Parteien und Wahlbewerber auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt wäre.

Verwendung	Bemerkung
Pokale an Vereine	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig Die Vertretung der Stadt nach außen und die Repräsentation obliegen gem. § 60 Abs. 2 KVG LSA ausdrücklich und damit ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Nur sie darf zur Wahrnehmung dieser Aufgaben finanzielle Mittel bewirtschaften.
Sitzungsgelder	Persönlicher Anspruch eines jeden Stadtratsmitgliedes.
Verdienstaufschlag	Persönlicher Anspruch eines jeden Stadtratsmitgliedes.
Spenden, Werbung	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig Die Vertretung der Stadt nach außen und die Repräsentation obliegen gem. § 60 Abs. 2 KVG LSA ausdrücklich und damit ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Nur sie darf zur Wahrnehmung dieser Aufgaben finanzielle Mittel bewirtschaften.
Information der Einwohner über allgemeine Angelegenheiten der Kommune	Die Information der Einwohner über allgemeine Angelegenheiten der Kommune obliegt gem. § 28 Abs. 1 KVG LSA der Oberbürgermeisterin. (Bei Anfragen von Bürgern wird auf die Einwohnerfragestunde des Stadtrates verwiesen.)
Anschaffungen von beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als 150,00 € netto (ohne Umsatzsteuer),	Bei Anschaffungen von beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als 150,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) ist ein separater Antrag zu stellen, Anschaffungen erfolgen durch die Stadt Bernburg (Saale).

§ 7 Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) prüft gem. § 140 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA die zweckentsprechende Verwendung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der durch die Stadt Bernburg (Saale) gewährten Haushaltsmittel an die Fraktionen des Stadtrates.

- (2) Die Fraktionen haben für die Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises für Bank und Barkasse einen Verwendungsnachweis zu führen. Im Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen - gegliedert nach wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungsarten - summarisch auszuweisen. Nicht nachprüfbar Aufwendungen werden zurückgefordert, wenn keine detaillierten Nachweise vorgelegt werden.
- (3) Der Prüfbericht wird dem Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) als Informationsvorlage vorgelegt. Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat jederzeit das Prüfrecht.
- (4) Zuwendungen sind bei nicht zweckentsprechender oder nicht nachweislicher Verwendung oder der Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach schriftlicher Aufforderung der Oberbürgermeisterin unverzüglich an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männliche, weibliche, diverse Personen und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Regelung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale). Sie tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Stadt Bernburg (Saale), 10.12.2024

gez. Andrea Heweker
Vorsitzende des Stadtrates